

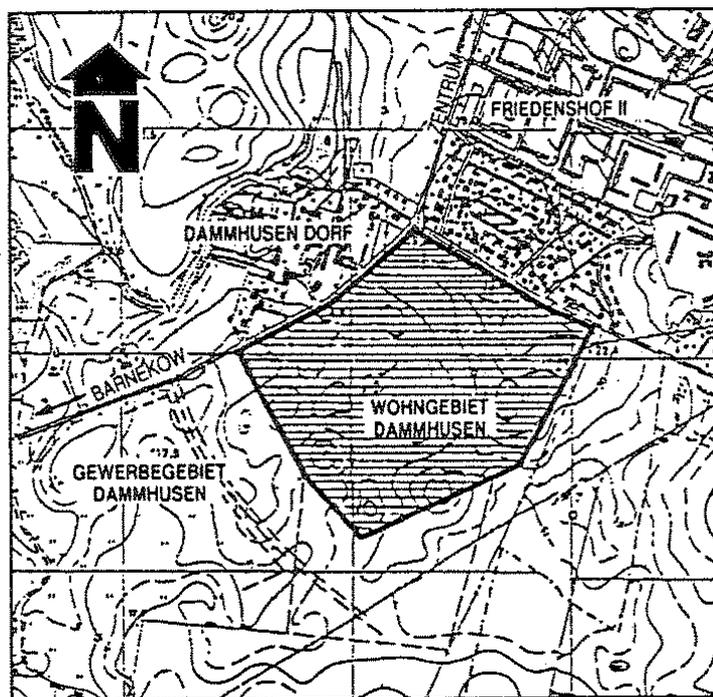
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 27/92
„Wohngebiet Dammmhusen Süd“
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Nordosten: durch die Siedlung Dammmhusen
im Nordwesten: durch die Ortslage Dammmhusen,
entlang der Dammmhusener Chaussee
im Südwesten: durch das geplante Gewerbegebiet Dammmhusen
(Geltungsbereich des B-Planes 6/90);
ca. 600 m im Abstand zum Dammweg
im Südosten: durch Ackerland;
ca 550 m im Abstand zur Dammmhusener Chaussee

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. November 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.27/92 „Wohngebiet Dammmhusen Süd“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 7. März 1994, Aktenzeichen: II 670a-512. 113-01.33.00 (27/92) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 25. Juni 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt